

Allgemeine Bestimmungen zum Vertrag über die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Dienstvertrag)

1. Art und Umfang der Leistungen

- 1.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf den gesondert im Einzelnen aufgeführten Gebieten (Projekteinzerverträge) beraten und unterstützen.
- 1.2. Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen. Der Auftragnehmer wird auf vergleichbare Qualifikation achten. Das eingesetzte Personal unterliegt nicht den Weisungen des Auftraggebers, unabhängig vom Leistungsort.
- 1.3. Um die in den Projekteinzerverträgen vorgesehenen Arbeiten leistungsgerecht durchführen zu können, wird der Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist und sofern erforderlich, Hilfsmittel, Einrichtungen und Unterstützungsleistungen unentgeltlich, termingerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellen. Hierzu zählen unterstützende Arbeits- und Dokumentationsunterlagen, Arbeitsanweisungen, informationstechnische Infrastruktur (Server, Arbeitsstationen, Netzwerk, Betriebssysteme, Standardsoftware) für Entwicklung, Testinstallation und Betrieb, Räumlichkeiten und technische Ausstattung für Projektbesprechungen, Entwicklung und Tests sowie repräsentative Testdaten in ausreichendem Umfang.
- 1.4. Mehraufwände, die dem Auftragnehmer durch nicht bzw. nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäße erfolgte Unterstützung durch den Auftraggeber bzw. von ihm eingesetzte Dritte entstehen, werden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.
- 1.5. Alle Angebote und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.6. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.7. Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

2. Vergütung

- 2.1. Die Vergütung für die Erbringung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen und die sonstigen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2. Entsteht wegen einer Änderung der vereinbarten Leistungen oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand, soweit nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden

Leistungen oder durch Mängel in den Unterlagen oder Daten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erhalten hat.

- 2.3. Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden jeweils zum halben Satz berechnet.
- 2.4. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils fällig mit Erhalt der entsprechenden Rechnung.
- 3.2. Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.
- 3.3. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

4. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 4.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Auftraggeber vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen.

5. Haftung des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 5.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Schutzrechte) durch die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen und wird die Nutzung der Lieferungen/Leistungen in Deutschland hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:
- 5.2. Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferungen/Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat er die Lieferungen/Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
- 5.3. Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 5.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 5.4. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 5.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die

Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt werden.

- 5.5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 5.3 bis 5.5 bleiben jedoch unberührt.

6. Haftung des Auftragnehmers

- 6.1. Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe eines Teil-/ Arbeitsergebnisses in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwand entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % der Vergütung für verspätet gelieferte Arbeitsergebnisse, insgesamt höchstens 5 % dieser Vergütung. Kann der Auftraggeber Teil-/Arbeitsergebnisse nur teilweise nicht nutzen, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.
- 6.2. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die über die in Ziffer 9.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Übergaben, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 5.3 bis 5.5 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.
- 6.4. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 6.5. Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 6.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 6.2 bis 6.5 nicht verbunden.

7. Geheimhaltung, Unteraufträge

- 7.1. Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet wurden oder der aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der

Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

- 7.2. Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 10.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

8. Datenschutz

- 8.1. Die Vertragspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer hat alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

9. Ausfuhrgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden, Gerichtsstand

- 9.1. Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.
- 9.2. Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.
- 9.3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- 9.4. Gerichtsstand ist Salzburg.